



Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21.08.1981 (GVBL S. 344) geändert durch das Gesetz vom 20.12.1985 (GVBL S. 816), geändert mit 2. Gesetz vom 07.07.1989 (GVBL S. 343) und der Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.02.01977 (GVBL S. 82) erlässt die Gemeinde Obertraubling folgende

Satzung
für die Erhebung einer Kommunalabgabe
zur Abwälzung der Abwasserabgabe

§ 1
Abgabbeerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2
Abgabebetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit

- 1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheides an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG)
- 2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheides fällig.

§ 4 Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.
Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Abgabemaßstab

die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6 Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

ab dem 01. Januar 1983	12,00 DM
ab dem 01. Januar 1984	15,00 DM
ab dem 01. Januar 1985	18,00 DM
ab dem 01. Januar 1986	20,00 DM
ab dem 01. Januar 1991	25,00 DM
ab dem 01. Januar 1993	30,00 DM
ab dem 01. Januar 1997	35,00 DM
ab dem 01. Januar 2002	17,90 €

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Obertraubling, 04.02.1983

Graß
1. Bürgermeister

Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.11.2001